

Versicherungen: Fremdfinanzierte Einmaleinlagen

## Anlage rentiert nicht immer

VON ADRIAN HERZOG

Frage der Woche:

Wir haben gehört, daß Eigenheimbesitzer oft eine Hypothekaraufstockung vornehmen, um das Kapital in eine Einmaleinlage-Versicherung zu investieren.

Können Sie uns diesen Sachverhalt erläutern?

A. M. aus L.

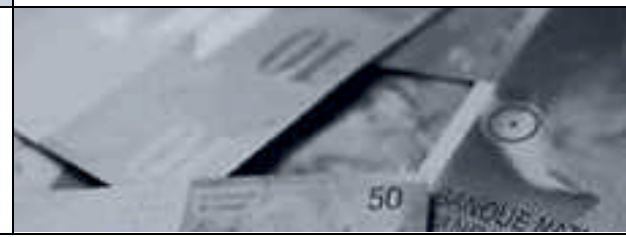
Eine Einmaleinlage-Versicherung setzt sich zusammen aus einem garantierten Erlebensfallkapital und einem garantierten Todesfallkapital. Finanziert – wie es der Name schon sagt – wird sie durch eine größere einmalige Bezahlung, in der Regel ab CHF 50.000 bei Vertragsbeginn. Von der Einmaleinlage erhebt der Fiskus eine einmalige Stempelsteuer von 2.5%. Die wichtigsten Vorteile liegen einerseits in einer attraktiven Rendite bei gleichzeitigem Risikoschutz und andererseits in der Steuerbefreiung der Zinserträge. Denn die Auszahlung am Ende der Laufzeit unterliegt nicht der Einkommenssteuer, sofern die Vertragsdauer mindestens 5 Jahre beträgt (bei fonds- und indexgebundenen Einmaleinlage-Versicherungen 10 Jahre) und der Versicherungsnehmer bei Auszahlung mindestens 60 Jahre alt ist. Zudem darf der Versicherungsnehmer bei Vertragsabschluß nicht älter als 66 Jahre sein.

### Erträge werden kumuliert

Eine Einmaleinlage-Versicherung entspricht, läßt man die versicherungs- und vorsorgetechnischen Aspekte außer acht, einer herkömmlichen Obligation mit einer mittleren bis langen Laufzeit. Ein wesentlicher Unterschied zur Obligation besteht in der Art der Verzinsung. Bei der Einmaleinlagen-Versicherung wird kein Zins ausgeschüttet, vielmehr werden sämtliche Erträge kumuliert und bei Vertragsablauf ausbezahlt. So gesehen ist die Rendite einer Einmaleinlage weniger Schwankungen ausgesetzt, als die einer Obligation. Ebenso ist die steuerliche Behandlung dieser Anlagevehikel verschieden, unterliegen doch die Zinserträge einer Obligation immer der Einkommenssteuer, ganz im Gegensatz zu den Erträgen der Einmaleinlage-Versicherung.

### Steuerspareffekt

Eine zusätzliche Steuerersparnis läßt sich erzielen, wenn die Einmalprämie durch die Aufnahme eines Darlehens teilweise oder vollständig fremdfinanziert wird. Dies kann durch die Aufnahme von Darlehen auf andere Vermögenswerte geschehen, insbesondere auf Liegenschaften und Wertschriften, aber auch durch Policendarlehen bei einer Versicherungsgesellschaft. Bei Aufnahme eines Policendarlehens wird das Darlehen durch Hinterlegung der Originalpolice beim Gläubiger abgesichert.



Anhand folgender Tabelle kann Ihre Frage am besten beantwortet werden:

Bruttozinssatz	5.625%	5.625%	5.750%	5.875%	5.875%	6.000%
Steuerersparnis						
auf Schulden 1)	1.688%	1.688%	1.725%	1.763%	1.763%	1.800%
Nettozinssatz	3.938%	3.938%	4.025%	4.113%	4.113%	4.200%

1) Annahme eines Grenzsteuersatz von 30%. Die Grenzsteuerbelastung ist die Steuer, die auf einem zusätzlichen Einkommensfranken erhoben wird.

Der Bruttozinssatz entspricht dem aktuellen Marktniveau für Festhypotheken mit Laufzeiten von 5 bis 10 Jahren. Nach Abzug der Steuerersparnisse aufgrund des Schuldzinsenabzugs bei einem angenommenen Grenzsteuersatz von 30% resultiert ein Nettozinsaufwand, der sich in unserem Beispiel zwischen 3.94% und 4.20% bewegt. Daraus lässt sich ableiten, dass die Rendite (technischer Zinssatz mit allfälligen Überschüssen einer Einmaleinlage) mindestens so hoch sein muß, wie der Nettozinsaufwand. Ansonsten rentiert die Anlage nicht.

Der Erfolg einer fremdfinanzierten Einmaleinlage-Versicherung liegt also nicht nur in der Höhe der Fremdkapitalkosten und in der individuellen Grenzsatzbesteuerung, sondern auch in der effektiven Performance der Einmaleinlage begründet. Aufgrund anziehender Fremdkapitalzinsen und der bescheidenen Renditen bei den Einmaleinlagen von derzeit ca. 3.5% ist von einer Fremdfinanzierung von klassischen Einmaleinlagen abzuraten. Prüfwert ist nach wie vor die Fremdfinanzierung von fondsgebundenen Einmaleinlagen, weil hier aufgrund der 10-jährigen Laufzeit und der Möglichkeit, das Kapital in Aktien- und Obligationenfonds zu investieren, höhere Renditen erwartet werden dürfen.

Bisher haben Steuerpflichtige Schuldzinsen in unbegrenzter Höhe vom steuerbaren Einkommen abziehen können. Bei teilweise oder vollständig fremdfinanzierten Einmaleinlage-Versicherungen prüfte aber die Steuerbehörde, ob die Einmaleinlage der Vorsorge diene oder nicht. Je nachdem wurden die Schuldzinsen zur Abzugsfähigkeit anerkannt oder eben abgelehnt. Gesetzliche Grundlagen (Stabilisierungsprogramm 98<sup>1</sup>) und ein wegweisender Gerichtsentscheid des Verwaltungsgericht St. Gallen haben diese Rechtslage nachhaltig verändert.

Ab 1.1.2001 ist der Schuldzinsenabzug auf die Höhe des steuerbaren Bruttovermögensertrages (unbewegliches und bewegliches Vermögen) plus CHF 50.000 begrenzt. Damit ist die ewige Frage, ob eine Fremdfinanzierung der Steuerumgehung diene oder nicht, beseitigt.

## Tipps

- Um das Zinsänderungsrisiko während der Laufzeit zu umgehen, ist eine Fremdfinanzierung über die gesamte Laufzeit der Einmalprämien-Versicherung empfehlenswert (Fristenkongruenz).
- Je höher das steuerbare Einkommen des Versicherungsnehmers ist, desto größer sind die Steuersparmöglichkeiten.
- Behalten Sie unbedingt die Steuerpolitik im Auge; Gesetzesanpassungen und Praxisänderungen sind nie ganz auszuschließen!
- Prüfen Sie mehrere Angebote, sei es im Zusammenhang mit der Einmaleinlagen-offerte, sei es die Fremdfinanzierung beim jeweiligen Kreditgeber.

